

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Präambel

Für jede Bestellung unserer Produkte sowie für jede sonstige Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Verkäufers gelten ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Gegenstehenden und/oder abweichenden Regelungen des Käufers wird widersprochen, sie gelten nicht. Änderungen der AGB bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers. Auch bei mündlichen oder fernmündlichen Bestätigungen liegen die AGB zugrunde. Etwaige irrtumsbedingte Fehler in Verkaufsprospekten, Preislisten, Angebotsunterlagen oder sonstigen Dokumentationen des Verkäufers dürfen vom Verkäufer berichtigt werden. In diesem Fall ist der Käufer darüber zu informieren. Ist die Durchführung des Vertrages zu den berichtigten Bedingungen dem Käufer unzumutbar, steht ihm das Recht zu, innerhalb von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten.

2. Bestellung und Angebotsunterlagen

Vom Käufer vorgelegte Bestellungen gelten durch den Verkäufer nur dann als angenommen, wenn sie vom Verkäufer oder seinem Repräsentanten/Vertreter innerhalb von 21 Tagen ab Vorlage schriftlich angenommen werden.

Menge, Qualität und Beschreibung sowie etwaige Spezifizierung der Ware entsprechen dem Angebot des Verkäufers (wenn es vom Käufer angenommen wird) oder der Bestellung des Käufers (wenn diese vom Verkäufer angenommen wird). Alle Verkaufsunterlagen, Spezifizierungen und Preislisten sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Hinsichtlich der Genauigkeit der Bestellung trägt der Käufer die Verantwortung und ist dafür verantwortlich, dem Verkäufer jegliche erforderliche Information bezüglich der bestellten Ware innerhalb angemessener Zeit zukommen zu lassen, damit die Bestellung vertragsgemäß ausgeführt werden kann.

Der Käufer ist zur Stornierung, Kündigung oder zum Rücktritt vom Vertrag nur berechtigt, soweit hierfür ein gesetzlicher Grund vorliegt. Ein darüberhinausgehendes freies Widerrufs- oder Stornierungsrecht besteht nicht.

Müssen die Waren durch den Verkäufer hergestellt oder in sonstiger Weise ver- bzw. bearbeitet werden und hat der Käufer hierfür eine Spezifizierung vorgelegt, hat er den Verkäufer von jeglichem Verlust, Schaden, Kosten oder sonstigen Ausgaben des Verkäufers freizuhalten, die dieser zu zahlen hat oder zu zahlen bereit ist, weil sich die vertragliche Ver- oder Bearbeitung der Ware aufgrund der Spezifizierung des Käufers als Verletzung eines Patents, Urheberrechts, Marke oder sonstigen Schutzrechts eines Dritten herausgestellt hat. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Warenbeschreibung in Bezug auf die Spezifikationen anzupassen, um gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, sofern diese Änderungen die Qualität und Brauchbarkeit der Bestellungen nicht beeinträchtigen.

3. Kaufpreis

Der Kaufpreis ist der vom Verkäufer genannte Preis, oder, wo dies nicht im Einzelnen geschehen ist, der in den aktuellen Preislisten des Verkäufers aufgestellte Preis, wie er zum Zeitpunkt der Bestellung gültig ist.

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, den Warenpreis nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Käufers und vor Auslieferung der Ware anzupassen. Dies kann erforderlich sein aufgrund allgemeiner, außerhalb der Kontrolle der Parteien liegender Preisentwicklungen (wie etwa Wechselkurschwankungen, Währungsregulierungen, Zolländerungen, deutlicher Anstieg von Material- oder Herstellungskosten) oder aufgrund von Änderungen der Lieferumstände oder der Unterschreitung der in den jeweils gültigen Preislisten genannten Mindestabnahmemengen. Dabei werden die Warenpreise an die tatsächliche Marktentwicklung angepasst. Preisanpassungen erfolgen in beide Richtungen. Veränderungen der Marktentwicklung werden sowohl bei Preissteigerungen als auch bei Preissenkungen gleichermaßen berücksichtigt. Sofern nicht anders im Angebot oder in den jeweils gültigen Preislisten angegeben oder zwischen Verkäufer und Käufer schriftlich vereinbart, verstehen sich alle vom Verkäufer genannten Preise auf der Basis „ex Works Incoterms 2020“. Soweit der Verkäufer bereit ist, die Ware an anderen Orten auszuliefern, trägt der Käufer die Kosten für Transport, Verpackung und Versicherung.

Die Preise verstehen sich exklusive der jeweils geltenden, gesetzlichen Umsatzsteuer, welche der Käufer zusätzlich an den Verkäufer zahlen muss.

Liegen die Voraussetzungen einer Umsatzsteuerbefreiung vor (zum Beispiel EU-Binnenhandel) entfällt die Umsatzsteuerzahllast für den Käufer, es sei denn, er teilt seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nicht in der Bestellung mit oder er stellt die zum Nachweis der Umsatzsteuerbefreiung erforderlichen Nachweise nicht zur Verfügung. In diesen Fällen ist der Verkäufer gleichwohl berechtigt, die Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Wird auf eine Rechnung nachträglich von den Steuerbehörden Umsatzsteuer erhoben, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer insoweit in vollem Umfang freizustellen, bzw. an den Verkäufer die Umsatzsteuer nachzuzahlen.

4. Zahlungsbedingungen

Der Käufer hat den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, ohne jeden Abzug per Überweisung zu bezahlen.

Falls der Käufer seiner Zahlungspflicht am Fälligkeitstag nicht nachkommt, darf der Verkäufer – ohne Aufgabe etwaiger weiterer ihm zustehender Rechte und Ansprüche – nach seiner Wahl:

- nach vorheriger erfolgloser Mahnung den Vertrag kündigen oder weitere Lieferungen an den Käufer aussetzen und /oder

- den Käufer mit Zinsen auf den nichtbezahlten Betrag belasten, die sich auf 9 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz belaufen, bis endgültig und

vollständig gezahlt worden ist. Dem Verkäufer stehen ausdrücklich die weiteren Ansprüche aus § 288 Abs. 5 BGB zu.

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Käufers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.

5. Warenlieferung

Die Lieferung erfolgt ab Werk, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und einer etwaigen Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der Verkäufer berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg) selbst zu bestimmen.

Die Warenlieferung erfolgt in der Weise, dass der Käufer die Ware an dem jeweiligen Verladeort des Verkäufers zu den üblichen Geschäftszeiten des Verkäufers entgegennimmt, sobald der Verkäufer den Käufer benachrichtigt hat, dass die Ware zur Abholung bereitsteht, oder, soweit ein anderer Lieferort mit dem Verkäufer vereinbart wurde, durch die Anlieferung der Ware an diesen Ort.

Lieferungen mit Maß-, Gewichts- und Stückzahlabweichungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen, einschlägiger DIN-Vorschriften und fertigungstechnischer Erfordernisse sind vom Käufer zu akzeptieren und zum vereinbarten Einzelpreis abzunehmen, soweit sie den Käufer nicht unzumutbar beeinträchtigen, die Gebrauchsfähigkeit der Ware nicht berühren und dies aufgrund wichtiger betrieblicher Erfordernisse veranlasst ist.

In Aussicht gestellte Liefertermine gelten stets nur annähernd, sofern kein fester Termin vereinbart worden ist. Ist ein konkreter Liefertermin im Vertrag vereinbart, so ist der Verkäufer berechtigt, durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Käufer bis spätestens drei Wochen vor dem konkreten Liefertermin, diesen Termin einmalig um bis zu vier Wochen zu verschieben.

Falls der Verkäufer nicht rechtzeitig liefert, muss der Käufer dem Verkäufer schriftlich eine Nachfrist setzen, nach deren Ablauf er den Vertrag kündigen darf. Schadensersatz wegen Nichterfüllung darf der Käufer nur dann geltend machen, wenn der Lieferverzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhte oder wenn seitens des Verkäufers durch (einfaches) Verschulden eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde.

Die Lieferung erfolgt vorbehaltlich rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung durch die Lieferanten des Verkäufers. Im Falle der Nichtverfügbarkeit der Ware infolge ausbleibender Belieferung, behält sich der Verkäufer das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten.

Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung des Verkäufers aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Wenn der Käufer sich am Fälligkeitstag im Annahmeverzug befindet, muss er dennoch den Kaufpreis zahlen. Der Verkäufer wird in diesen Fällen die Einlagerung auf Risiko und Kosten des Käufers vornehmen. Auf Wunsch des Käufers wird der Verkäufer die Waren auf Kosten des Käufers versichern.

Liefert der Käufer die Ware weiter, so hat er in eigener Verantwortung sämtliche etwaigen Exportbeschränkungen, Zollvorschriften und sonstige behördlichen Bestimmungen zu beachten und stellt hiermit den Verkäufer ausdrücklich von einer etwaigen Inanspruchnahme aus der Verletzung solcher Vorschriften in vollem Umfang frei.

Der Verkäufer haftet nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat oder die der Verkäufer nicht bei Einhaltung der verkehrserforderlichen Sorgfalt hätte abwenden können. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist.

6. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Käufer wie folgt über:

- soweit die Ware nicht an einem Verladeort des Verkäufers ausgeliefert wird, im Zeitpunkt der Übergabe oder, wenn der Käufer sich im Annahmeverzug befindet, in dem Zeitpunkt, in dem der Verkäufer die Übergabe anbietet,

- soweit die Ware an einem Verladeort des Verkäufers ausgeliefert wird (ex Works Incoterms 2020) in dem Zeitpunkt, in dem der Verkäufer den Käufer darüber informiert, dass die Ware zur Abholung bereitsteht.

7. Eigentumsvorbehalt

Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis).

Die vom Verkäufer an den Käufer gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum des Verkäufers. Die Ware sowie

die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „**Vorbehaltsware**“ genannt.

Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für den Verkäufer.

Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

Wird die Vorbehaltsware vom Käufer verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung des Verkäufers als Hersteller erfolgt und der Verkäufer unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim Verkäufer eintreten sollte, überträgt der Käufer bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o.g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an den Verkäufer. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der Sachen als Hauptsache anzusehen, so dass der Verkäufer oder der Käufer Alleineigentum erwirbt, so überträgt die Partei, der die Hauptsache gehört, der anderen Partei anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum des Verkäufers an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an den Verkäufer ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Der Verkäufer darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insb. durch Pfändung, wird der Käufer sie unverzüglich auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und den Verkäufer hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer dem Verkäufer.

Der Verkäufer wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt beim Verkäufer.

Tritt der Verkäufer bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insb. Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist er berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

8. Gewährleistung, Sachmangel

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Käufers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

Für die Untersuchungs- und Rügepflicht des Käufers gilt § 377 HGB. Die gelieferten Gegenstände sind daher unverzüglich nach Ablieferung an den Käufer oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen, soweit dies nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Die Parteien konkretisieren die Unverzüglichkeit im Sinne des § 377 Abs. 1 HGB dahingehend, dass eine Untersuchung und Rüge innerhalb von sieben (7) Werktagen als unverzüglich gilt. Zeigt sich ein solcher Mangel, so hat der Käufer dem Verkäufer davon unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben (7) Werktagen nach Entdeckung, schriftlich Anzeige zu machen (§ 377 Abs. 3 HGB); im Übrigen gilt die Ware in Ansehung eines solchen Mangels als genehmigt. War der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware auch in Ansehung eines solchen Mangels als genehmigt (§ 377 Abs. 2 HGB), es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige (§ 377 Abs. 4 HGB). Auf Verlangen des Verkäufers ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an den Verkäufer zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet der Verkäufer die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet. Fordert der Verkäufer den Käufer in Folge einer Mängelrüge zur Rücksendung der Ware auf, so ist der Käufer verpflichtet, den Begleitschein für Rücksendungen (unter www.wikus.de in der Rubrik „Download“ abrufbar) auszufüllen und dem Verkäufer vorab zuzuleiten sowie den Transportpapieren beizulegen. Wird der Begleitschein für Rücksendungen nicht an den Verkäufer gesandt und den Transportpapieren beigegeben und sichtbar auf der Ware angebracht und ist infolgedessen die Zuordnung der zurückgesendeten Ware erschwert oder nicht möglich, muss der Käufer für anfallende Kosten aufkommen. Zudem trägt der Käufer die Beweislast. Sofern der Käufer die Ware für die Rücksendung nicht sachgemäß und transportgerecht verpackt, muss der Käufer für Schäden infolgedessen aufkommen. Eine Rücknahme von Sonderanfertigungen jeder Art ist ausgeschlossen.

Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist der Verkäufer nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung

der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

Beruhet ein Mangel auf dem Verschulden des Verkäufers, kann der Käufer unter den in Ziffer 9 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer ohne Zustimmung des Verkäufers die gelieferten Gegenstände ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Käufer die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

Eine im Einzelfall mit dem Käufer vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

9. Haftung

Der Verkäufer haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung des Verkäufers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von dem Verkäufer beruhen sowie für Schäden, die durch Fehlen einer vom Verkäufer garantierten Beschaffenheit hervorgerufen wurden oder bei arglistigem Verhalten vom Verkäufer. Des Weiteren haftet der Verkäufer für Schäden, die durch den Verkäufer oder einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden. Außer im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Übernahme einer Garantie haftet der Verkäufer nicht für mittelbare Schäden, wie z.B. Mehraufwand, entgangenen Gewinn oder ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Bei der leicht fahrlässig verursachten Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer außer in den oben genannten Fällen der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind abstrakt solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen dürfen.

Ansprüche aus Sach- und/oder Rechtsmängel verjähren ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung ab Abnahme.

Ansprüche aus vertraglicher Pflichtverletzung gegen den Verkäufer verjähren in einem (1) Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für Ansprüche, die auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten des Verkäufers beruhen oder wenn der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit besteht. Im Übrigen ist eine Haftung des Verkäufers ausgeschlossen.

10. Weitere Bestimmungen

Der Verkäufer ist berechtigt, die Ware zu verändern und zu verbessern, ohne den Käufer hiervon vorher informieren zu müssen, soweit die Veränderung oder Verbesserung weder Form noch Funktion der Ware dauerhaft beeinträchtigt oder verschlechtert.

Diese Lieferbedingungen ersetzen alle anderen Vereinbarungen, die die Vertragspartner vorher schriftlich oder mündlich getroffen haben und die mit Verfügbarkeit dieser Lieferbedingungen unwirksam werden.

Diese AGB sollen ohne schriftliche Zustimmung der anderen Vertragsparteien keinem Dritten zugänglich gemacht werden.

Der Verkäufer wird die deutschen gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung des Mindestlohns beachten.

11. Änderungen der AGB

Der Verkäufer behält sich vor, diese AGB jederzeit ohne Nennung von Gründen zu ändern, es sei denn, das ist für den Käufer nicht zumutbar. Der Verkäufer wird den Käufer über Änderungen der AGB rechtzeitig benachrichtigen. Widerspricht der Käufer der Geltung der neuen AGB nicht innerhalb von sechs (6) Wochen nach der Benachrichtigung, gelten die geänderten AGB als vom Käufer angenommen. Der Verkäufer wird den Käufer in der Benachrichtigung auf sein Widerspruchsrecht und die Bedeutung der Widerspruchsfrist hinweisen. Der Verkäufer behält sich darüber hinaus vor, die AGB zu ändern, (a) wenn die Änderung lediglich vorteilhaft für den Käufer ist; (b) soweit der Verkäufer verpflichtet ist, die Übereinstimmung der AGB mit anwendbarem Recht herzustellen, insbesondere wenn sich die geltende Rechtslage ändert; (c) soweit der Verkäufer damit einem gegen ihn gerichteten Gerichtsurteil oder einer Behördenentscheidung nachkommt; oder (d) soweit der Verkäufer zusätzliche, gänzlich neue Waren oder Dienste einführt, die einer Leistungsbeschreibung in den AGB bedürfen, es sei denn, das bisherige Vertragsverhältnis wird dadurch nachteilig verändert. Der Verkäufer wird über solche Änderungen der AGB informieren.

12. Rechtswahl; Gerichtsstand

Ist der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer nach Wahl des Verkäufers der Sitz des Verkäufers oder des Käufers. Für Klagen gegen den Verkäufer ist in diesen Fällen jedoch der Sitz des Verkäufers ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des ins deutsche Recht übernommenen UN-Kaufrechts.

Stand: 3. September 2026